



## **Gebührensatzung – „Priental-Halle“, 83229 Aschau im Chiemgau**

Die Gemeinde Aschau im Chiemgau erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 – Zweck**

Die Gemeinde Aschau im Chiemgau betreibt und unterhält die Sportstätte „*Priental-Halle*“, *Schützenstr. 16, 83229 Aschau im Chiemgau*, als öffentliche Einrichtung.

Die Abrechnungs-Modalitäten der Nutzungseinheiten sind in vorliegender Gebührensatzung geregelt.

### **§ 2 – Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Nutzungseinheiten der Priental-Halle sowie des Rasen-Sportplatzes werden Gebühren gemäß vorliegender Satzung erhoben.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind
  - a) ortsansässige Schulen
  - b) ortsansässige Kinderbetreuungseinrichtungen
  - c) ortsansässige Einrichtungen für Menschen mit Handicap (ausgenommen Klinikbetriebe)
  - d) sonstige vergleichbare Nutzergruppen im Ermessen der Gemeinde Aschau im Chiemgau

### **§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten außerhalb der schulischen Nutzung ist bei der Gemeinde Aschau im Chiemgau über ein elektronisches Buchungssystem zu beantragen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Bescheides der Gemeinde Aschau im Chiemgau fällig.



## § 4 – Abrechnungs-Zeitraum

Die Abrechnung mit den Nutzergruppen erfolgt vereinbarungsgemäß:

- a) monatlich
- b) quartalsweise
- c) halbjährlich
- d) jährlich
- e) nach Einzelnutzungen

## § 5 – Tarifmodell

(1) **Dorftarif** – wird angewendet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Eingetragener Verein (e.V.) oder vergleichbare Personenzusammenschlüsse, und:
- b) Sportausübung, Spiel, Allg. Bewegungs- u. Gesundheitsförderung, Bildung, Musikförderung, Kultur- und Brauchtumsförderung, Vereinsförderung, Stärkung des Zusammenhalts und der Gemeinschaft oder vergleichbarer Anlässe, und:
- c) Sitz oder Kernaktivität im Gemeindegebiet Aschau im Chiemgau, und:
- d) keine gewerbliche Basis bzw. keine Gewinnerzielungsabsicht

(2) **Gästetarif** – wird angewendet:

- a) bei allen übrigen Nutzern
- b) bei allen unter § 5 (1) genannten Nutzern im Rahmen von Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht



## § 6 – Gebührensätze und Abrechnung

(1) Es gelten folgende Abrechnungs-Gebührensätze:

	Dorftarif		Gästetarif	
	25 €/Std.	18,75 €/45min.	50 €/Std.	37,50 €/45min.
Sporthalle	25 €/Std.	18,75 €/45min.	50 €/Std.	37,50 €/45min.
Multifunktionsraum „Zellerhorn“	15 €/Std.	11,25 €/45min.	30 €/Std.	22,50 €/45min.
Küche	5 €/Std.	3,75 €/45min.	10 €/Std.	7,50 €/45min.
Multifunktionsraum „Geigelstein“	15 €/Std.	11,25 €/45min.	30 €/Std.	22,50 €/45min.
Multifunktionsraum „Kampenwand“	15 €/Std.	11,25 €/45min.	30 €/Std.	22,50 €/45min.
Rasen-Sportplatz inkl. Umkleiden 3-6	15 €/Std.	11,25 €/45min.	30 €/Std.	22,50 €/45min.

(2) Die unter § 6 (1) genannten Sätze verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(3) Die Gebühren werden in Anlehnung an die allgemeinen Preissteigerungs-Entwicklungen zu gegebener Zeit angepasst.

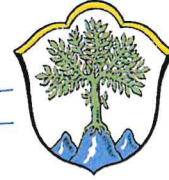
## § 7 – Abrechnungs-Grundlagen

(1) Die Mindestbuchungseinheit beträgt je Nutzungseinheit 45 Minuten. Zubuchungen sind in 15-minütigen Einheiten möglich.

(2) Die Nutzung der Sanitäranlagen (Toiletten und Duschen) sind in den Nutzungsgebühren inkludiert.

## § 8 – Pfand für elektronische Schlüssel der Schließanlage

Für die Überlassung der elektronischen Schlüssel (Token) für die Schließanlage werden 20 Euro/Stück als Pfand einbehalten.



### § 9 – Sonstiges

- (1) Die Belegung wird auch dann berechnet, wenn eine gebuchte Nutzungseinheit nicht in Anspruch genommen wurde und versäumt wurde, spätestens eine Woche zuvor zu stornieren.
- (2) Wenn eine Nutzungseinheit so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### § 10 – Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Aschau im Chiemgau ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die Benutzungssatzung bleibt hiervon unberührt.

### § 11 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

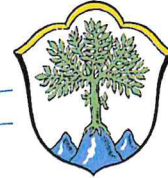
Aschau i. Chiemgau, 22. Februar 2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop followed by a series of smaller, connected strokes.

Simon FRANK  
Erster Bürgermeister







**Bekanntmachungsvermerk**

**Gebührensatzung – „Priental-Halle“, 83229 Aschau im Chiemgau**

1. Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.2.2024, TOP 4 die Gebührensatzung – „Priental-Halle“, 83229 Aschau im Chiemgau beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 28.2.2024 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 14 niedergelegt.
3. Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 29.2.2024 angeheftet und am 18.3.2024 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 22.3.2024

Gemeinde Aschau i.Chiemgau  
gez.

Simon FRANK, Erster Bürgermeister



(Siegel)